

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Allgemeine Studierendenausschuss an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als landesweit größte Studierendenvertretung von knapp 24.000 Studierenden nimmt Stellung zum Änderungsentwurf für das Hochschulgesetz, Hochschulzulassungsgesetz und Studentenwerkgesetz (Drucksache 20/3279) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Umdruck 20/4921). Zunächst möchten wir allgemein auf die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags eingehen, der im Hochschulgesetz als § 41a vorgesehen ist.

Die Einführung eines **Verwaltungskostenbeitrags** lehnen wir strikt ab. Der Haushalt des Landes Schleswig-Holstein ist aktuell äußerst angespannt, diese Situation nehmen die Studierenden auch in ihrem universitären Alltag wahr. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, die Studierenden für die finanzielle Lage des Landes aufkommen zu lassen.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird für Studierende eine weitere Hürde sein, ein Studium aufzunehmen oder weiterzuführen. Die Kosten zur Einschreibung drohen auf **425 €** zu steigen (siehe unten). Dabei gehören Studierende bereits zu einer Gruppe, die finanziell gefährdet ist – jede*r dritte Studierende ist von Armut betroffen. Der **Zugang zu Bildung** wird somit noch enger an das Vermögen oder Einkommen der Studieninteressierten bzw. ihrer Eltern geknüpft. Soziale Durchlässigkeit sieht anders aus.

Ebenso sehen wir in der Einführung des Verwaltungskostenbeitrags einen **faktischen Bruch des Koalitionsvertrags** zwischen CDU und Grünen. Dort versprechen die beiden Parteien: **„Studiengebühren lehnen wir weiterhin ab.“** Auch wenn es sich beim Verwaltungskostenbeitrag nicht um Studiengebühren im rechtlichen Sinne handelt, so erfüllt er alle Kriterien, die eine Studiengebühr im allgemeinsprachlichen Sinne ausmachen: Es handelt sich um einen regelmäßig pro Semester anfallenden Betrag, dessen Zahlung für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums zwingend erforderlich ist. Anstatt auf diese Kritik einzugehen, verweisen die Verantwortlichen nur auf die Definitionen der Begriffe. Ob es „Studiengebühr“ oder „Verwaltungskostenbeitrag“ heißt, ist für die Studierenden jedoch völlig unerheblich: Sie müssen zahlen.

Paradoxerweise erhalten die Studierenden, obwohl sie zusätzlich zum bestehenden Semesterbeitrag den Verwaltungskostenbeitrag zur Finanzierung der Universitätsverwaltung zahlen sollen, eine **schlechter ausfinanzierte Universitätsverwaltung**. Dies liegt darin begründet, dass die erwarteten Einnahmen aus dem Beitrag auf der Basis veralteter Studierendenzahlen berechnet wurden. Da die Studierendenzahlen jedoch kontinuierlich rückläufig sind, stehen den Hochschulen

durch Mindereinnahmen reale Kürzungen bevor, bei denen sich die Landesregierung offenbar nicht in der Verantwortung sieht, diese auszugleichen.

Durch die Einführung des Verwaltungskostenbeitrags wird für den Hochschulstandort Schleswig-Holstein also gleich ein **doppelter Standortnachteil** geschaffen. Zum einen sinkt die **Attraktivität** der Hochschulen durch die steigenden Semesterbeiträge und zum anderen verschlimmert sich die ohnehin bestehende Unterfinanzierung der Hochschulen, sodass die **Qualität von Forschung und Lehre langfristig bedroht** wird.

Der geplante Verwaltungskostenbeitrag **steht der Bildungsgerechtigkeit somit offen entgegen** und wird auch die psychische Belastung vieler Studierender erhöhen. In Anbetracht dessen, dass die mentale Gesundheit von jungen Menschen immer schlechter wird und auch die psychologische Beratung und Betreuung durch Sparmaßnahmen zurückgefahren zu werden droht, wäre die Einführung ein **fataler Fehler für Schleswig-Holstein**. Insofern unterstützen wir den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, um diesen historischen Fehler zu verhindern.

Im Folgenden werden wir im Detail auf die einzelnen Änderungen eingehen.

Hochschulgesetz

§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen Absatz 2

Einige der Hochschulen benötigen ihre Rücklagen für die Infrastruktur und das Bauwesen, da auch hier das Land seit Jahren nicht in der Lage ist, die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen. Für Hochschulen bedeutet das Regelwerk sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Die größere finanzielle Flexibilität und die Autonomie bei Satzungsregelungen bieten Vorteile, die jedoch durch ministerielle Genehmigungen und bürokratische Anforderungen eingeschränkt werden können. Insgesamt ermöglichen die Regelungen eine bessere Planung und Transparenz, aber die Hochschulen müssen sich der administrativen Belastung und der Notwendigkeit einer sorgfältigen Finanzverwaltung bewusst sein.

§ 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung

Absatz 1 Nummer 4

Der Semesterbeitrag an der CAU beträgt jetzt bereits 302 € und deckt ausschließlich die Kosten für die Aufnahme eines Studiums ab – ohne die Einschreibgebühren. Besonders für Studienanfänger*innen entstehen jedoch hohe finanzielle Belastungen, da sie häufig neu in die Universitätsstädte ziehen und Erstausstattungen für ihr Studium benötigen. Zwar bietet der Bund eine Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 €. Dabei ist dieser Betrag jedoch schnell aufgebraucht. Bei einem*einer Studierenden, der*die sich an der Universität einschreibt, müssen für die Einschreibung ab dem Sommersemester 2026 425€ gezahlt werden. Sollte diese Person in einem Wohnheim des Studentenwerks wohnen (eine der günstigsten Unterbringungsmöglichkeiten für Studierende in SH), so werden hier zusätzlich 350 € Kautions fällig. Nach Zahlung der ersten Monatsmiete von 270€ für einen Monat im Edo-Osterloh Haus in einer 5er-WG hat eine angehende studierende Person bereits mehr als 1000€ bezahlt, ohne eine einzige Vorlesung

besucht zu haben. Um Erstsemesterstudierende finanziell zu entlasten, sollte der Verwaltungskostenbeitrag für sie entfallen, da sie bereits eine Einschreibgebühr entrichten, die diesen Kostenanteil abdecken sollte.

§ 41 Verwaltungsgebühren, Beiträge

Die Präzisierung und Vereinheitlichung der beiden Formulierungen ist zu begrüßen. Dennoch fordern wir, dass studentische Veranstaltungen explizit von den Gebühren ausgenommen werden.

Studentisch organisierte Gruppen verfügen in den wenigsten Fällen über eigene finanzielle Mittel. Die Räumlichkeiten an der CAU sind bereits unter den aktuellen Umständen nicht einfach zugänglich für die ehrenamtliche Arbeit. Die Studierenden haben sich bereits mehrfach über die räumliche Situation an Hochschulen geäußert und wie ihre Tätigkeit an der Hochschule dadurch einschränkt wird.

§ 41 a Verwaltungskostenbeitrag

Absatz 1

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags ist willkürlich gewählt, um Einsparungen im Landeshaushalt auszugleichen.

Wir fordern weiterhin die Möglichkeit der vollständigen Rückerstattung oder der Beitragsbefreiung für finanziell schwache Studierende.

Absatz 2

Die Regelung per Kooperationsvertrag kann zu uneinheitlichen Regelungen je nach Studiengang bzw. Studiengängen und Hochschulen führen, die sowohl bei Studierenden als auch in der Verwaltung zusätzlichen Aufwand verursachen würden.

Absatz 3

Es bleibt unklar, wie eine Rückerstattung abläuft.

Absatz 4

Es bleibt unklar, ob die Fakultäten einen Anteil der durch den Verwaltungskostenbeitrag eingenommenen Gelder erhalten sollen, da auch diese Studienberatung anbieten und Verwaltungsdienstleistungen für die Studierenden erbringen.

Die Leistungen der Stiftung für Hochschulzulassung richten sich hauptsächlich an zukünftige Studierende. Daher sollte es nicht die Aufgabe der derzeitigen Studierenden sein, zu finanzieren. Es ist Aufgabe des Landes und der Hochschulen, sich um die Bewerber*innen und die entsprechenden Portale zu kümmern.

§ 42 Entlassung

Absatz 3

Die Nicht-Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags als Versagungsgrund für die Rückmeldung lehnen wir ab, da der Gesetzentwurf aktuell keine Regelung vorsieht, die Studierende von der Zahlung des Beitrags befreit oder die Rückerstattung ermöglicht, wenn Studierende den Beitrag aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht zahlen können.

§ 49 Studiengänge

Absatz 5

Keine Anmerkungen.

Absatz 9

Dass die Kooperationsmöglichkeiten in eingeschränkten Bereichen auf Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, wie z.B. die Universität zu Lübeck, ausgeweitet werden sollen, ist zu begrüßen.

§ 54 Promotion

Absatz 1

Keine Anmerkungen.

Absatz 4

Keine Anmerkungen.

§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren

Satz 4

Die Stärkung des Berufungsvortrags als Teil des Berufungsverfahrens ist zu begrüßen. Es ist zu erwarten, dass diese Änderung zu einer Steigerung der Qualität der Lehre führt.

§ 69 studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Absatz 3

Die Streichung der maximalen Befristungsdauer von 12 Monaten ist begrüßenswert.

Änderungsvorschläge aus der Studierendenschaft:

§ 3 Aufgaben

(5) [...]. Sie wirken sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen und schützen ihre Mitglieder davor.

An Hochschulen ist sexualisierte Gewalt immer wieder ein Thema. Es ist nicht ausreichend, nur allgemein dagegen vorzugehen. Wir fordern, den Präventionsaspekt explizit im Hochschulgesetz zu verankern.

Hochschulzulassungsgesetz

§ 6 Hauptquoten, Auswahlentscheidung, Verordnungsermächtigung

Absatz 1

Keine Anmerkungen.

§ 12 Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Auswahlverfahren der Hochschule

Keine Anmerkungen.

Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein

§ 5 Organe

Absatz 3

Die Einführung von hybriden Sitzungen ist zu begrüßen. Damit lässt sich die Arbeit im Verwaltungsrat oder Vorstand besser mit einem Studium vereinbaren, wenn die studentischen Vertretungen nicht noch zu Sitzungen pendeln müssen.

Änderungswünsche aus der Studierendenschaft:

Wir fordern die Umbenennung des Studentenwerks Schleswig-Holstein in Studierendewerk Schleswig-Holstein, um inklusive Sprache zu fördern. Das generische Maskulin wird seit einiger Zeit durch neutrale Begriffe ersetzt, damit sich möglichst alle Menschen angesprochen fühlen.